

## S a t z u n g

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke im  
künftigen Erholungsgebiet

Auf Grund § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960  
(BGBI. I S. 341) erläßt die Gemeinde Utting a. Ammersee folgende mit  
Verfügung des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 11.5.1970 Az. 610  
Ref. 2 genehmigte

### S a t z u n g :

#### § 1

Der Gemeinde Utting a. Ammersee steht in dem künftigen Erholungsge-  
biet, das im Süden vom Mühlbach, im Westen von der Bahnlinie Weil-  
heim - Augsburg, im Norden von der Gemeindegrenze gegen Schondorf  
beim Fahrmannsbach und im Osten vom Ammersee begrenzt wird, und für  
das am 6.5.1970 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen  
wurde (Beschuß Nr. 10), beim Kauf von unbebauten Grundstücken ein  
Vorkaufsrecht zu.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting a. Ammersee, 19.5.1970

Gemeinde Utting a. Ammersee



*(Handwritten signature)*  
(Wolf)

1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.5.1970 im Rathaus zur Einsichtnahme niederge-  
legt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewie-  
sen. Die Anschläge wurden am 20.5.1970 angeheftet und am 4.6.1970  
wieder abgenommen.

Utting a. Ammersee, 4.6.1970

Gemeinde Utting a. Ammersee



*(Handwritten signature)*  
(Wolf)

1. Bürgermeister